



Abschrift

Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Öffnungszeiten (durchgehend):

Mo: 7:30 bis 16:30 Uhr

Di, Mi, Fr: 7:30 bis 12:30 Uhr

Do: 7:30 bis 17:30 Uhr

Weitere Termine nach Vereinbarung.

Genehmigungsurkunde

vom 30.05.2023, Az. 7/70-5610-1-6.104

- Vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter -

wird der Firma

Firma

SOPREMA Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH

Mallau Straße 59, 68219 Mannheim

1. die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide in Form einer Anlage zur Herstellung und zum Recyceln von Polyol mit einer Gesamtkapazität von 2.500 t pro Jahr nach Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV in der Gemarkung Oberroßbach, Flur 7, Flurstücke 109/9 sowie 75/1 erteilt.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Rechtsgrundlagen:

Die Genehmigung ergeht auf Grundlage der §§ 16, 4 und 6 ff des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG -) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274 ff) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4.BImSchV - vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) in der aktuell geltenden Fassung

I.

Dieser Genehmigung liegen die folgenden Unterlagen zugrunde, die Bestandteil dieser Entscheidung sind:

- Antragsunterlagen gem. §§ 16, 4 und 6 BImSchG vom 24.11.2022, zuletzt ergänzt am 19.04.2023
- Kaminhöhenberechnung mit Ansichtszeichnung des Architekturbüros Halbach, eingegangen am 19.04.2023
- Beschreibung des Änderungsvorhabens mit Fließschema vom 16.10.2022
- Entsorgungsbestätigung sowie Erklärung des Entsorgers vom 23.11.2022
- Sicherheitsdatenblatt Aktivkohle, Stand 01.12.2020
- Ansichtsausschnitte im Maßstab 1:100 des Architekturbüros Halbach vom 18.02.2022
- Hallenbelegungsplan im Maßstab 1:100 des Architekturbüros Halbach vom 18.02.2022
- Technisches Datenblatt Desotec, Aircon 3000

Diese Änderungsgenehmigung genehmigt die beantragten Änderungen des bereits genehmigten Vorhabens. Der diesem zugrunde liegende Genehmigungsbescheid bleibt im Übrigen unberührt und ist insoweit weiterhin rechtliche Grundlage der Anlage.

II.

Die Genehmigung ergeht zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen unter nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die Abgase sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht und eine ausreichende Verdünnung erreicht wird. Die erforderliche Mündungshöhe der Abgasableitung der Emissionsquelle Q 1 (Abluftkamin Aktivkohlefilter AT 9 und AT 12) wird aufgrund der vorgelegten Kaminhöhenberechnung gemäß VDI Richtlinie 3781 Blatt 4 (28.03.2023, Torsten Horn) auf 18,75 m über Flur festgelegt. Zur besseren Verteilung der Abgase ist eine Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s senkrecht nach oben anzustreben.
2. Regenhauben auf Abgasschornsteinen müssen so konstruiert sein, dass die Abströmung der Abgase mit der freien Luftströmung nicht behindert wird (z. B. Deflektorhauben).
3. Beim Betrieb der Anlage dürfen die Emissionen nachstehend genannter Stoffe an der Quelle Q1 folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:
 - 3.1. Quelle Q1 mit Abluft aus Aktivkohlefilter **AT 9**

Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	50 mg/m ³
Dibutylamin	20 mg/m ³
Gesamtstaub	20 mg/m ³
 - 3.2. Quelle Q1 mit Abluft aus Aktivkohlefilter **AT 12**

Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	50 mg/m ³
Gesamtstaub	20 mg/m ³

Hinweis:
Über die Emissionsquelle Q 1 wird alternierend entweder die Abluft des Aktivkohlefilters AT 9 oder die Abluft des Aktivkohlefilters AT 12 emittiert.
4. Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Emissionen aller

luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen.

Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stellen beauftragt werden. Die bekanntgegebenen Messstellen können unter „www.resymesa.de“ eingesehen werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten. Die Messstelle ist aufzufordern, den Messbericht **innerhalb von zwölf Wochen** nach Abschluss der Messungen vorzulegen und diesen gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz unmittelbar zu übersenden. Der Bericht ist auch in elektronischer Form als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse poststelle23SGDNord@sgdnord.rlp.de zu übersenden.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

Hinweis:

Die Luftmengen, die der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentrationen unberücksichtigt.

5. Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörige Abluftreinigungsanlage ausgefallen ist. Bei Ausfall der Abluftreinigungsanlage während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.
6. Die Wechselhäufigkeit für die Aktivkohlefilter ist zu bestimmen. Die Ermittlung der Wechselhäufigkeiten ist schriftlich zu dokumentieren. Über das Ermittlungsverfahren und die Ermittlungsergebnisse ist ein Bericht zu erstellen. Dieser ist der Struktur- und

- Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz auf Verlangen vorzulegen.
7. Jeder Aktivkohleaustausch ist schriftlich zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz auf Verlangen vorzulegen.
 8. Der Bypasskamin ist mit einem geeigneten Messgerät auszurüsten, welches es jederzeit ermöglicht zu prüfen, wann und in welchem Zeitraum die Abgase über den Bypasskamin geleitet wurden. Die Öffnungszeiten des Bypasskamins und der Anlass sind schriftlich festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz auf Verlangen vorzulegen.
 9. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz und der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

III.

Begründung

Mit Antrag vom 24.11.2022, hier eingegangen am 25.11.2022, zuletzt ergänzt am 19.04.2023 beantragt die Firma Soprema Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH – Antragstellerin – die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide in Form einer Anlage zur Herstellung und zum Recyceln von Polyol mit einer Gesamtkapazität von 2.500 t pro Jahr nach Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV in der Gemarkung Oberroßbach, Flur 7, Flurstücke 109/9 sowie 75/1.

Das Vorhaben bedarf gemäß §§ 16 i. V. m. 4 ff BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 4. BImSchV – grundsätzlich einer Genehmigung im so genannten förmlichen Verfahren (§ 10 BImSchG). Die Antragstellerin beantragte gem. § 16 Abs. 2 BImSchG mit entsprechender Begründung und Erläuterung, auf die

Beteiligung der Öffentlichkeit und die Offenlage der Antragsunterlagen zu verzichten, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Bei der Frage, ob auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 16 Abs. 2 BImSchG verzichtet werden kann, ist zu beurteilen, ob durch die Änderung etwas bewirkt wird, was die Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig erscheinen ließe¹. Solch erhebliche Änderungen sind durch hier vorgesehene Änderung der Abluftreinigung. Die Auswirkungen der bestehenden Anlage auf die Schutzgüter werden durch die Änderung nicht maßgeblich verändert. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung konnte daher unterbleiben.

Das Vorhaben unterliegt nach § 9 i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die beantragte Errichtung und der Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird im Bekanntmachungsorgan des Westerwaldkreises sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG wurden die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht in Koblenz, die Verbandsgemeindeverwaltung in Rennerod sowie die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises als zuständige Bauaufsichts- und Wasserbehörde sowie als zuständige Stelle für Brandschutz und Rettungswesen am Genehmigungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Seitens der vorgenannten Fachbehörden bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG zur Durchführung der vorgenannten Maßnahme dann keine Bedenken, wenn diese entsprechend den vorgelegten und geprüften Antragsunterlagen sowie gemäß den angeordneten Nebenbestimmungen erfolgt.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG. Eine sorgfältige Prüfung nach §§ 16 i. V. m. 4 und 6 BImSchG führt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen durch das zur Genehmigung anstehende Vorhaben keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen

¹ Vgl. Feldhaus zu § 16 BImSchG, Rn. 77

Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden. Die beantragte Genehmigung war somit zu erteilen.

IV. Kostenfestsetzung

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt **6.503,20 €** festgesetzt. Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i. V. m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten, Tarif-Nrn. 4.1.1.1 vom 20. April 2006, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469). Grundsätzlich richtet sich die Gebühr nach den Errichtungskosten. Fallen keine Errichtungskosten an, wird die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet. Nach § 2 des allgemeinen Gebührenverzeichnisses betragen die Personal- und Sachkosten je angefangene Viertelstunde für Beamte/Beamtinnen des dritten Einstiegsamtes 17,51 €.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten. Die Verwaltungskosten für die vorstehende Genehmigung wurden wie folgt festgesetzt:

1. Gebühren	
Gebühr nach Zeitaufwand, 20 Std. (17,51 € x 80 angef. Viertelstd.)	1.400,80 €
2. Auslagen	
SGD Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht	644,71 €
<hr/>	
Gesamtbetrag der Verwaltungskosten	2.065,51 €

Die Antragstellerin ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf eines der aufgeführten Konten unter Angabe des Aktenzeichens: **7/70-5610-1-6.104**, sowie der Anordnungsnummer **2023 065880** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt. Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Montabaur, 30. Mai 2023

Im Auftrag

Manuela Trenk